

compact

aktuelle Informationen für Mandanten

ESC compact Spezial, Juni 2010

Erbschaftsteuer

Steuern aktuell

Erbschaftsteuerreform

Zum 01.01.2009 ist das Erbschaftsteuerreformgesetz (ErbStRG) in Kraft getreten, das auf Schenkungen und Erbfälle ab dem Jahr 2009 anzuwenden ist. Diese ESC compact Spezial Ausgabe gibt einen Überblick über die Neuerungen unter Einbeziehung der nachträglich vorgenommenen Änderungen durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz.

1. Einführung	Seite 2
2. Freibeträge	Seite 2
3. Steuerklassen und Steuersätze	Seite 3
4. Bewertungsgrundsätze	Seite 3
5. Vergünstigungen für betriebliches Vermögen	Seite 6
Begünstigtes Vermögen	Seite 6
Wahlmöglichkeit zwischen Regel- und Optionsmodell	Seite 7
Verwaltungsvermögensgrenze	Seite 7
Lohnsummenvorgabe	Seite 8
6. Vergünstigung für Immobilien	Seite 10
Vermietungsobjekte	Seite 10
Selbstgenutzte Immobilien	Seite 10
7. Sonstige Neuregelungen	Seite 10
8. Zeitliche Geltung	Seite 11
9. Gestaltungsmöglichkeiten nach dem ab 01.01.2009 geltenden Recht	Seite 11
a. Gestaltungsmöglichkeiten betreffend Immobilien	Seite 11
b. Gestaltungsmöglichkeiten betreffend Unternehmensvermögen	Seite 12
c. Allgemeine Gestaltungsmöglichkeiten	Seite 13
10. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Reformgesetz	Seite 14

1. Einführung

Die Reform der Erbschaftsteuer war notwendig, nachdem das Bundesverfassungsgericht das bisherige Erbschaftsteuergesetz als verfassungswidrig beurteilt hat – insbesondere wegen der gleichheitswidrigen Bewertung von Vermögensgegenständen, etwa Immobilienvermögen und Betriebsvermögen gegenüber Kapitalvermögen (bspw. Bankguthaben, Wertpapiere). Nach dem neuen Recht werden alle Güter mit ihrem gemeinen Wert (Verkehrswert) bewertet. Für Vermögensbestandteile wie Immobilien und Unternehmensvermögen führt die Reform im

Vergleich zur bisher geltenden Rechtslage in der Regel zu einer höheren Bewertung. Im Anschluss an die Bewertung werden allerdings Vergünstigungen – insbesondere für Unternehmensvermögen – gewährt, die an andere Voraussetzungen als an die bisher geltenden geknüpft werden. Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz wurde die Erbschaftsteuerreform Ende 2009 erneut „reformiert“. So wurden die Steuersätze für die Steuerklasse II abgesenkt. Zudem wurden die Lohnsummenvorgaben und die Haltensfristen für Unternehmensvermögen abgemildert.

2. Freibeträge

Im Zuge der Reform sind die persönlichen Freibeträge, die bei der Ermittlung der Höhe des Erwerbs in Abzug gebracht werden, angehoben worden. Die persönlichen Freibeträge können alle zehn Jahre im

selben Personenverhältnis erneut in Anspruch genommen werden. Die Höhe ist abhängig vom verwandtschaftlichen Verhältnis des Erwerbers zum Schenker oder Erblasser:

Persönliche Freibeträge

Verhältnis Erwerber zum Erblasser/Schenker	Rechtslage bis 31.12.2008 in €	Rechtslage ab 01.01.2009 in €	Erhöhung in €
Ehegatte	307.000	500.000	+ 193.000
Eingetragener Lebenspartner	5.200	500.000	+ 494.800
Kinder, Stiefkinder und Kinder verstorbener Kinder	205.000	400.000	+ 195.000
Enkelkinder	51.200	200.000	+ 148.800
Eltern (bei Erbfällen)	51.200	100.000	+ 48.800
Eltern (bei Schenkungen), Geschwister, Neffen/Nichten, Schwiegerkinder, geschiedener Ehegatte, Schwiegereltern und Stiefeltern	10.300	20.000	+ 9.700
Alle übrigen Erwerber	5.200	20.000	+ 14.800

Die am häufigsten anzuwendenden sachlichen Freibeträge sind folgende:

Sachliche Freibeträge

Gegenstand	Steuerklasse	Freibetrag in €
Hausrat	Steuerklasse I	41.000
andere bewegliche körperliche Gegenstände	Steuerklasse I	12.000 (bisher 10.300)
Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände	Steuerklassen II und III	12.000 (bisher 10.300)
Pflegepauschbetrag		20.000 (bisher 5.200)

3. Steuerklassen und Steuersätze

Im Vergleich zum bisher geltenden Recht sind die Steuersätze, die von der Höhe des Erwerbs abhängig sind, in der Steuerklasse I gleich geblieben; die Steuersätze der Steuerklassen II und III sind dagegen – in fast allen Erwerbsstufen – erheblich erhöht worden. Zunächst waren die Steuersätze für die Steuerklassen II und III identisch, nachträg-

lich wurden durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz noch Änderungen für Steuerklasse II vorgenommen. Die niedrigeren Steuersätze gelten jedoch erst ab dem 01.01.2010. Für die Einteilung in die drei Steuerklassen ist das Verhältnis des Schenkers oder Erblassers zu dem Erwerber des Vermögens von Bedeutung.

Steuerpflichtiger Wert in € bis ...		Steuersatz in %					
		Steuerklasse I Ehegatte, Kinder und Stiefkinder, Enkelkinder, Eltern (bei Erbfällen)	Steuerklasse II Eltern (bei Schenkungen), Geschwister, Nichten/Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder und Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten			Steuerklasse III Alle übrigen Erwerber (auch eingetragene Lebenspartner)	
altes Recht	neues Recht	bis 2008/ab 2009	bis 2008	2009	ab 2010	bis 2008	ab 2009
52.000	75.000	7	12	30	15	17	30
256.000	300.000	11	17	30	20	23	30
512.000	600.000	15	22	30	25	29	30
5.113.000	6.000.000	19	27	30	30	35	30
12.783.000	13.000.000	23	32	50	35	41	50
25.565.000	26.000.000	27	37	50	40	47	50
darüber		30	40	50	43	50	50

4. Bewertungsgrundsätze

Im ersten Schritt werden sämtliche Vermögensgegenstände für Zwecke der Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit dem tatsächlichen Wert bewertet. Dies gilt einheitlich für die Bewertung von Einzelunternehmen, Anteilen an Personen- und Kapitalgesellschaften, Immobilienvermögen, Kunstgegenständen, Kapitalvermögen (z.B. Bankguthaben, Wertpapiere) etc.

Die wichtigsten Änderungen für die Bewertung von Vermögenswerten für Schenkungen oder Erbschaften ab dem 01.01.2009 – gegenübergestellt zu der bis zum 31.12.2008 geltenden Rechtslage – ergeben sich aus dem folgenden Schaubild:

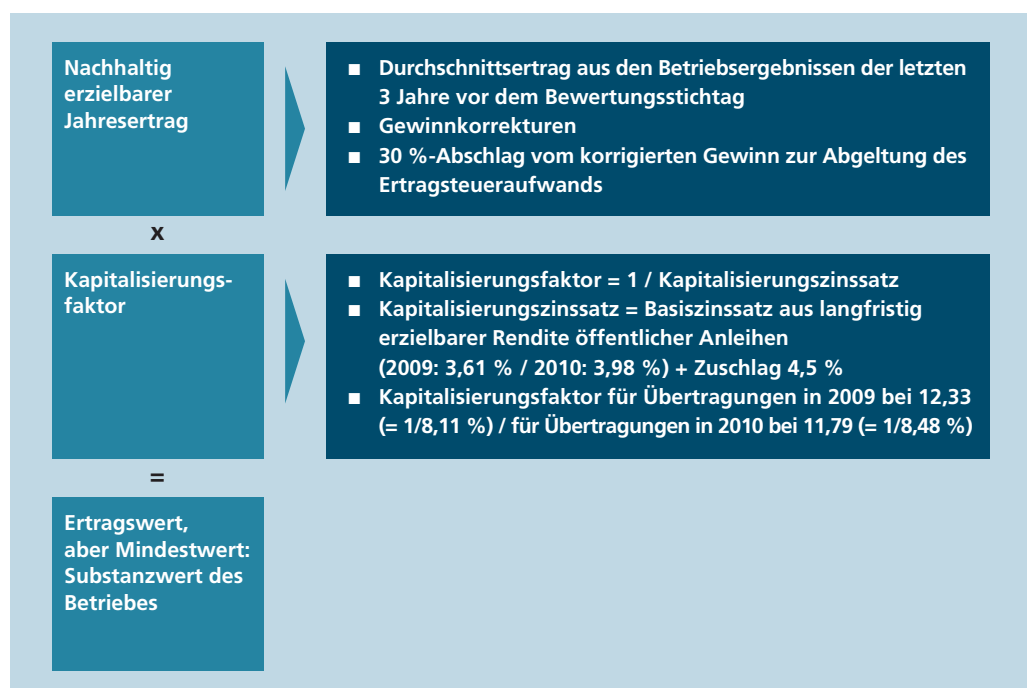
Zu bewertendes Vermögen	Recht bis 31.12.2008	Recht ab 01.01.2009	Auswirkung i.d.R.
Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)	Stuttgarter Verfahren	Vereinfachtes Ertragswertverfahren (siehe unten) oder branchenübliches nichtsteuerliches Bewertungsverfahren*, Mindestwert: Substanzwert	-
Personengesellschaften	Steuerbilanzansätze (Grundsatz)	Vereinfachtes Ertragswertverfahren (siehe unten) oder branchenübliches nichtsteuerliches Bewertungsverfahren*, Mindestwert: Substanzwert	- -
Unbebaute Grundstücke im Privatvermögen	Bodenrichtwert x Größe abzüglich 20 %-Abschlag	Bodenrichtwert x Größe	-
Bebaute Grundstücke im Privatvermögen	Bedarfswert: i.d.R. vereinbarte Jahresrohmierte x Faktor 12,5 abzüglich Alterswertabschlag	Je nach Art des Grundvermögens: Vergleichs-, Ertrags- oder Sachwertverfahren, orientiert am tatsächlichen Wert	- -
Kapitallebensversicherung	2/3 der eingezahlten Prämien (im Erbfall)	Rückkaufswert	-
Bankguthaben	Tatsächliche Valuta	Tatsächliche Valuta	0
Wertpapiere	Börsenkurs	Börsenkurs	0

* Sofern sich der gemeine Wert nicht aus Verkäufen unter fremden Dritten innerhalb des zurückliegenden Jahres ableiten lässt.

keine Änderung 0
 Schlechterstellung -
 deutliche Schlechterstellung - -

Berechnungsschema für die Bewertung von Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften

Vereinfachtes Ertragswertverfahren



Ein Unternehmen hat in den letzten drei Jahren vor der in 2009 erfolgten Übertragung einen Durchschnittsertrag (nach Gewinnkorrekturen und 30 %-Abschlag) von € 600.000,00 erzielt. Der Unternehmenswert nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren beläuft sich auf € 7.398.000,00 (€ 600.000,00 x 12,33).

Beispiel

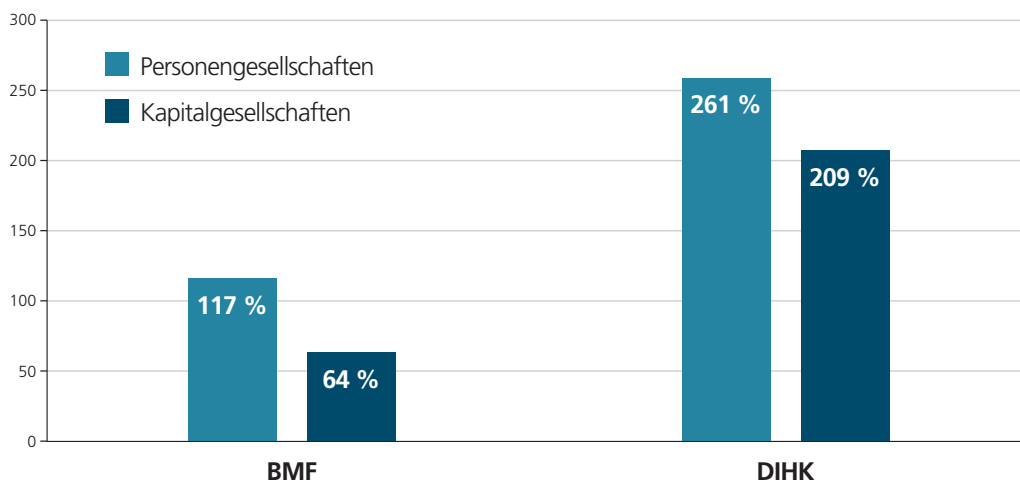
Auswirkung der Änderungen auf Unternehmens- und Immobilienwerte

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) schätzt, dass durch die Neuerungen bei der Bewertung von Personengesellschaften mit einem Wertzuwachs von 117 % zu rechnen ist; bei Kapitalgesellschaften wird von einer Steigerung um 64 % ausgegangen. Nach einer Umfrage der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) bei 72 größeren Familienunternehmen gehen diese

dagegen von einer deutlich höheren Steigerung der Steuerwerte aus: Dort rechnet man mit einer durchschnittlichen Wertsteigerung auf das 3- bis 3,5-fache des bisherigen – vor Abzug der Bewertungsabschläge – berechneten Steuerwertes (bei Kapitalgesellschaften geschätzte Wertsteigerung um 209 % und bei Personengesellschaften um 261 %).

Unternehmensvermögen

Geschätzte Wertsteigerungen bei Unternehmensvermögen



Nach Schätzungen betragen die bisher bei Immobilien zum Ansatz gebrachten steuerlichen Bedarfswerte ca. 50 % - 70 % der tatsächlichen Werte; es ist bei Immobilien

demnach nach den neuen Bewertungsmaßstäben schätzungsweise mit einer Steigerung bis auf das Doppelte des bis zum 31.12.2008 geltenden Steuerwertes zu rechnen.

Immobilien

5. Vergünstigungen für betriebliches Vermögen

Die bisherigen Vergünstigungen – Abzug eines Freibetrages in Höhe von € 225.000,00 und Ansatz des verbleibenden Wertes mit 65 % bei der Übertragung eines Einzelunternehmens oder bei der Übertragung von Anteilen von mehr als 25 % an Kapitalgesellschaften und bei Personengesellschaftsanteilen – sind überholt; nach dem ErbStRG ist eine Steuerfreistellung von 85 % (sog. Regelmodell) oder eine vollständige Steuerfreistellung (sog. Optionsmodell) möglich. Bei dem Regelmodell wird für das zu versteuernde Vermögen (15 %) zudem ein Abzugsbetrag pro Erwerber von € 150.000,00 gewährt. Dieser Betrag verringert sich aber um die Hälfte des Betrages, der die Grenze von € 150.000,00 übersteigt. Beträgt das verbleibende begünstigte Vermögen pro Erwerber € 450.000,00 und mehr, entfällt der Abzugsbetrag.

Im Allgemeinen werden die Vergünstigungen jedoch nicht für jegliches unternehmerisches Vermögen gewährt, sondern sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Finden die Vergünstigungen Anwendung, werden die steuerlichen Folgen deutlich abgemildert.

Begünstigtes Vermögen

Dem Grunde nach ist landwirtschaftliches Vermögen, Betriebsvermögen bei Erwerb eines Betriebs, eines Teilbetriebs oder eines Gesellschaftsanteils – jeweils im Inland oder EU/EWR-Ausland – begünstigt. Im Falle

des Erwerbs eines Kapitalgesellschaftsanteils muss für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen der Schenker oder Erblasser selbst zu mehr als 25 % an der Gesellschaft beteiligt sein oder er muss sich in einem sog. „Poolingverbund“ befinden, da im Falle des Poolings die Beteiligungen anderer Personen für die Berechnung der 25 %-Grenze mit einbezogen werden (dazu mehr im Abschnitt „Gestaltungsmöglichkeiten betreffend Unternehmensvermögen“).

Darüber hinaus müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein, um die Steuerbefreiungen nach dem Regel- oder dem Optionsmodell in Anspruch nehmen zu können. Die Begünstigungen für Unternehmensvermögen sind vom Anteil des sog. Verwaltungsvermögens am Gesamtunternehmensvermögen und von der Lohnsummenentwicklung abhängig.

Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz wurde die Behaltensfrist beim Regelmodell von 7 Jahren auf 5 Jahre und beim Optionsmodell von 10 auf 7 Jahre verkürzt. Auch bei den Lohnsummenvorgaben wurden Änderungen vorgenommen: Während im Regelmodell zunächst eine Lohnsumme von 650 % und für das Optionsmodell von 1.000 % der Ausgangslohnsumme vorgesehen war, sind die Vorgaben nunmehr auf 400 % (Regelmodell) und 700 % (Optionsmodell) herabgesetzt worden. Die Änderungen gelten rückwirkend zum 01.01.2009.

Wahlmöglichkeit zwischen Regel- und Optionsmodell

Es kann zwischen der Anwendung von zwei Modellen unter folgenden Voraussetzungen gewählt werden:

	Regelmodell	Optionsmodell
Umfang der Begünstigung	Steuerfreistellung zu 85 %, 15 %-ige Besteuerung zum Erb- oder Schenkungszeitpunkt (Abzugsbetrag von € 150.000,00)	Steuerfreistellung zu 100 %
Unschädlicher Verwaltungsvermögensanteil am Gesamtunternehmensvermögen	Max. 50 %	Max. 10 %
Behaltensfrist	5 Jahre	7 Jahre
Lohnsumme (Überprüfung erst am Ende der Laufzeit)	400 % der Ausgangslohnsumme (binnen 5 Jahren)	700 % der Ausgangslohnsumme (binnen 7 Jahren)

Bindungswirkung bei Ausübung des Optionsrechts

Die Wahl des Optionsverfahrens ist bindend. Wird bis zur formellen Bestandskraft der Steuerfestsetzung keine Erklärung abgegeben, findet das Regelmodell Anwendung. Aufgrund dieser Bindungswirkung sollte – wenn die Inanspruchnahme des Optionsmodells in Frage kommt – der Zeitpunkt der Festlegung auf das Optionsmodell durch Abgabe der unwiderruflichen Erklärung möglichst hinausgeschoben werden.

Verwaltungsvermögensgrenze

Die Quote des Verwaltungsvermögens ist deshalb von großer Bedeutung, weil die Steuerfreistellung von 85 % nach dem Regelmodell nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn der Anteil des Verwaltungsvermögens am Gesamtunternehmensvermögen nicht mehr als 50 % beträgt. Die vollständige Steuerverschonung nach dem Optionsmodell kann nur dann beansprucht werden, wenn der Anteil des Verwaltungsvermögens am Gesamtunternehmensvermögen nicht mehr als 10 % beträgt. Der Begriff des Verwaltungsvermögens ist im Gesetz nicht allgemein definiert, stattdessen werden bestimmte Vermögensgegenstände aufgezählt, die zum Verwaltungsvermögen zu rechnen sind:

- Beteiligungen an in- und ausländischen Personengesellschaften und an Kapitalgesellschaften (bei letzteren Beteiligung von mehr als 25 %), wenn das Verwaltungsvermögen dieser Gesellschaften mehr als 50 % beträgt,
 - Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen, die nicht dem Hauptzweck eines Kreditinstitutes oder eines Versicherungsunternehmens dienen,
 - Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, Münzen, Edelmetalle, wenn der Handel mit diesen Gegenständen oder deren Verarbeitung nicht der Hauptzweck des Gewerbebetriebes ist,
 - an Dritte vermietete Grundstücke oder Grundstücksteile, mit Ausnahme der Überlassung der Grundstücke im Rahmen der Betriebsaufspaltung, des Sonderbetriebsvermögens oder einer Betriebsverpachtung.
- Eine weitere Ausnahme gilt für Wohnungsbauunternehmen: Nach einer kurz vor Verabschiedung des Reformgesetzes integrierten Ausnahmebestimmung sind Grundstücke dann nicht zum Verwaltungsvermögen zu zählen, wenn der Hauptzweck des Unternehmens (gemessen am Umfang der gesamten Vermietungstätigkeit) in der Vermietung von Wohnungen besteht und dafür ein „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ erforderlich ist. Die Einzelheiten stehen noch nicht fest.
- Anteile an Kapitalgesellschaften bei unmittelbarer Beteiligung von 25 % oder weniger ohne Poolbeteiligung,

Bei der Berechnung des Anteils des Verwaltungsvermögens am Gesamtunternehmensvermögen werden zwei Größen verglichen:

$$\text{Anteil des Verwaltungsvermögens am Gesamtunternehmensvermögen} = \frac{\text{Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens}}{\text{Unternehmenswert}}$$

Beachten Sie: Bei der „Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens“ wird der tatsächliche Wert der Wirtschaftsgüter herangezogen, ohne dass damit im Zusammenhang stehende Verbindlichkeiten berücksichtigt werden. Dagegen beinhaltet der „Unternehmenswert“ auch die Schulden des Unternehmens. Im Falle der Fremdfinanzierung von Einzelwirtschaftsgütern fällt der Wert des Verwaltungsvermögens vergleichsweise hoch aus.

Wird die maximale Quote des unschädlichen Verwaltungsvermögens nicht überschritten, ist das gesamte Unternehmensvermögen begünstigt. Die Einbeziehung von Verwaltungsvermögen in die Begünstigung setzt allerdings die Zugehörigkeit zum Betrieb für mindestens zwei Jahre voraus.

Die Vergleichsberechnung wird nur ein Mal bezogen auf den Erb- oder Schenkungszeitpunkt durchgeführt; zu diesem Zeitpunkt darf der Anteil des Verwaltungsvermögens am Unternehmensvermögen die Grenze von 50 % (für die Inanspruchnahme des Regelmodells) oder 10 % (für die Inanspruchnahme des Optionsmodells) nicht überschreiten. Im weiteren Verlauf ist die Entwicklung des Anteils des Verwaltungsvermögens am Gesamtvermögen unerheblich.

Lohnsummenvorgabe

Die Lohnsummenvorgabe ist bezogen auf die sog. „Ausgangslohnsumme“, die aus der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten

fünf vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer endenden Wirtschaftsjahre errechnet wird. Inwieweit das Lohnsummenziel erreicht wurde, wird nachträglich nach Ablauf der 5 Jahre (Regelmodell) bzw. 7 Jahre (Optionsmodell) geprüft.

Beträgt die Ausgangslohnsumme € 0,00 oder hat der Betrieb nicht mehr als zwanzig Beschäftigte, findet die Lohnsummenkontrolle von vornherein keine Anwendung (auch dieser Punkt wurde durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz nachgebessert - zunächst lag die Grenze bei zehn Beschäftigten). Bei der Berechnung, ob die Mindestarbeiteranzahl überschritten wird, sind auch die Arbeitnehmer nachgeordneter Gesellschaften einzubeziehen. Somit kann die Lohnsummenvorgabe nicht durch Übertragung eines Anteils an einer Holdinggesellschaft mit niedriger Mitarbeiterzahl umgangen werden, da die Verwaltungsanweisungen zum Erbschaftsteuergesetz die Regelung vorsehen, dass die Mitarbeiter der nachgeordneten Gesellschaften bei der Prüfung, ob die Mindestmitarbeiterzahl erreicht ist, miteinzubeziehen sind.

Die Lohnsummenvorgabe, die entgegen erster Absichten des Gesetzgebers nicht an Preissteigerungen angepasst wird, umfasst alle Vergütungen (Löhne, Gehälter und andere Bezüge und Vorteile), die im maßgebenden Wirtschaftsjahr an die auf den Lohn- und Gehaltslisten erfassten Beschäftigten gezahlt werden. Es sind sämtliche Vergütungen einzubeziehen, unabhängig davon, ob es sich um regelmäßige oder unregelmäßige Zahlungen handelt. Außer Ansatz bleiben Vergütungen an solche Arbeitnehmer, die nicht ausschließlich oder überwiegend in dem Betrieb tätig sind.

Befindet sich im Betriebsvermögen ein Anteil an einer Personengesellschaft oder ein Anteil an einer Kapitalgesellschaft mit einer Beteiligung von über 25 %, werden auch die

Lohnsummen dieser Gesellschaften in der Höhe der bestehenden Beteiligung einbezogen.

Wird etwa ein Anteil an einer Personengesellschaft zum 01.01.2010 verschenkt, errechnet sich die Ausgangslohnsumme aus dem Durchschnitt der Lohnsummen der letzten fünf vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer endenden Wirtschaftsjahre, also bezogen auf den Zeitraum 2005 - 2009. Die Löhne und Gehälter werden bei Inanspruchnahme des Regelmodells über einen Zeitraum von fünf Jahren jährlich prozentual bezogen auf die Ausgangslohnsumme

berechnet und addiert (Zeitraum 2010 – 2014). Wird über den Fünfjahreszeitraum eine Lohnsumme von mindestens 400 % der Ausgangslohnsumme erzielt, wird der Verschonungsabschlag von 85 % vollständig gewährt und es findet keine Nachbesteuerung statt. Es bleibt also bei der Besteuerung von 15 % des übertragenen Vermögens.

Nachträgliches zeitanteiliges Entfallen der Vergünstigungen

Wird gegen das Lohnsummenziel oder/und die Behaltensfrist verstoßen, entfällt die Steuerfreiheit anteilig.

Wird bei Anwendung des Regelmodells das Lohnsummenziel von 400 % nicht erreicht, so erfolgt eine anteilige Besteuerung. Wird etwa nur ein Betrag von 350 % der Ausgangslohnsumme erzielt, erlischt die Verschonung in Höhe von $50/400 (= 1/8)$ des verbleibenden 85 %-igen un versteuerten Betriebsvermögens, also in Höhe von 10,63 %. Wird bei Anwendung des Optionsmodells die Zielvorgabe von 700 % der Ausgangslohnsumme nicht erreicht, wird die Steuer anteilig erhoben. Beträgt die erreichte Lohnsumme nach den sieben Jahren zum Beispiel 650 % der Ausgangslohnsumme, erlischt die Verschonung in Höhe von $50/700$, d.h. es werden in Höhe von 7,14 % auf den Unternehmenswert Steuern nacherhoben.

Beispiel zum nicht eingehaltenen Lohnsummenziel

Wird über das Unternehmensvermögen innerhalb der Behaltensfrist schädlich verfügt (durch Betriebsveräußerung, Betriebsaufgabe, Insolvenz, Entnahme von wesentlichen Betriebsgrundlagen oder durch Überentnahmen), wird die Steuer ab dem Zeitpunkt der schädlichen Verfügung zeitanteilig erhoben. Wird z.B. bei Beanspruchung des Regelmodells Unternehmensvermögen, das zum 01.01.2010 erworben wurde, zum 01.01.2013 verkauft, sind zusätzlich zu den 15 % Unternehmensvermögen, die ohnehin nach dem Regelmodell versteuert werden mussten, noch $2/5$ des 85 %-igen restlichen Vermögens zu versteuern. Der Verkauf eines Betriebes oder von Betriebsteilen führt allerdings dann nicht zur Nachbesteuerung, wenn der Erlös wieder in Betriebsvermögen reinvestiert wird.

Beispiel zum Verstoß gegen Behaltensfristen

Weitere Vergünstigung bezüglich der Steuerklasse (sog. Steuerklassenprivileg)

Ist Unternehmensvermögen als steuerlich begünstigtes Vermögen zu qualifizieren, wird ein Unternehmensnachfolger, der der

Steuerklasse II oder III zugehörig ist, in Bezug auf das begünstigte steuerpflichtige Vermögen gemäß der günstigen Steuerklasse I (also mit einem niedrigeren Steuersatz) besteuert.

6. Vergünstigung für Immobilien

Vermietungsobjekte

Für zu Wohnzwecken vermietete Immobilien wird auf den tatsächlichen Wert des Vermietungsobjekts ein Abschlag von 10 % gewährt; Schulden oder Lasten, die mit der jeweiligen Immobilie wirtschaftlich in Zusammenhang stehen, sind prozentual in Höhe der gewährten Vergünstigungen nicht abzugsfähig. Der Abschlag kann bei zu gewerblichen Zwecken vermieteten oder verpachteten Immobilien nicht in Anspruch genommen werden.

Wohnfläche steuerfrei übertragen werden, darüber hinaus ist der Vermögenserwerb anteilig steuerpflichtig. In dem Zehnjahreszeitraum muss die Wohnung selbst genutzt werden und darf nicht verkauft oder vermietet werden – ansonsten entfällt die Begünstigung rückwirkend in vollem Umfang, es sei denn, es liegen zwingende Hinderungsgründe für die Selbstnutzung vor. Die Nutzung als Zweitwohnung reicht für die Inanspruchnahme der Befreiung nicht aus.

Selbstgenutzte Immobilien

Wird eine bisher selbstgenutzte Immobilie im Wege der **Erbfolge** an den Ehepartner/ eingetragenen Lebenspartner oder an Kinder (oder Kinder verstorbener Kinder) übertragen, erfolgt der Erwerb steuerfrei – unabhängig von dem Wert des Vermögens, wenn die Immobilie für einen Zeitraum von 10 Jahren weiterhin selbst genutzt wird. Auf jedes Kind (oder Kind eines verstorbenen Kindes) können lediglich 200 qm

Wird eine selbstgenutzte Immobilie im Wege der **Schenkung** auf den Ehepartner übertragen – nicht etwa auf Kinder/Enkel –, galt schon vor der Reformierung eine Steuerbefreiung, die leicht abgeändert in das neue Recht übernommen wurde: Überträgt ein Ehepartner dem anderen unentgeltlich Eigentum oder Miteigentum an einer im Inland oder EU/EWR-Ausland befindlichen selbstbewohnten Immobilie, ist dies in unbegrenzter Höhe steuerfrei.

Stundung bei Immobilien

Bei Immobilienübertragungen durch Erbfall kann dem Erwerber die Erbschaftsteuer zinslos für die Dauer von zehn Jahren (bei Vermietung) bzw. für die Dauer der Eigennutzung gestundet werden, wenn der Erwerber die Erbschaftsteuer nicht aus seinem sonstigen Vermögen aufbringen kann. Beim Erwerb durch Schenkung kann die Steuer ebenfalls gestundet werden – dann allerdings nicht zinslos.

7. Sonstige Neuregelungen

Neben den angesprochenen Kernänderungen gibt es weitere Neuerungen, wie etwa in bestimmten Fällen eine auf Antrag zu gewäh-

rende Anrechnung der Erbschaftsteuer auf die Einkommensteuer oder die Erweiterung der Steuerbefreiung von Denkmälern.

8. Zeitliche Geltung

Grundsätzlich gilt bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer das Stichtagsprinzip: Auf Vermögen, das bis zum 31.12.2008 übergeht, findet das alte Recht Anwendung; für das ab dem 01.01.2009 übergehende Vermögen gilt das neue Recht.

Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz wurden Änderungen mit Geltung zum 01.01.2010 vorgenommen, die Änderungen in Bezug auf das Betriebsvermögen gelten rückwirkend bereits ab dem 01.01.2009.

9. Gestaltungsmöglichkeiten nach dem ab 01.01.2009 geltenden Recht

Auch das neue Erbschaftsteuerrecht lässt Gestaltungsmöglichkeiten zu. Einige gängige Gestaltungsmodelle verlieren mit Inkrafttreten der Reform an Bedeutung (so etwa die sog. „gewerblich geprägte Personengesellschaft“ oder die „mittelbare Grundstücksschenkung“); andere Gestaltungsmöglichkeiten gewinnen dagegen an Attraktivität.

Die folgende Übersicht nebst anschließenden Erläuterungen gibt einen kurzen Überblick über die wichtigsten Gestaltungsmöglichkeiten, die nach dem reformierten Recht in Anspruch genommen werden können: Unter **a.** werden wichtige Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf Immobilienvermögen behandelt, unter **b.** werden Möglichkeiten in Bezug auf das Unternehmensvermögen erörtert und die Ausführungen unter **c.** betreffen allgemeine Gestaltungsmöglichkeiten zur Reduzierung der Steuerbelastung.

a. Gestaltungsmöglichkeiten betreffend Immobilien

Sog. „mittelbare Grundstücksschenkung“

Bei der sog. „mittelbaren Grundstücksschenkung“ wird dem Beschenkten ein Geldbetrag mit der Auflage zugewendet, ihn zum Erwerb eines bestimmten Grundstücks zu verwenden. Schenkungsteuerlich wird der Vorgang so behandelt, als wäre dem

Beschenkten direkt das Grundstück geschenkt worden. Zwar ist das Modell nicht mehr so attraktiv wie zu Zeiten niedriger Grundstücksbewertungen; bei zu Wohnzwecken vermieteten Immobilien kann es dennoch sinnvoll sein, den Weg über die mittelbare Grundstücksschenkung zu gehen, um den 10 %-igen Abschlag (s. Abschnitt 6) in Anspruch nehmen zu können.

Übertragung gegen Nießbrauch/ Rentenzahlung

Es besteht die Möglichkeit, Vermögen unter Nießbrauchsvorbehalt zu verschenken. Das bedeutet, der Schenker verschenkt Vermögen und behält sich das Recht vor, die Erträge des Vermögens weiterhin – obwohl er zivilrechtlich nicht mehr Eigentümer ist – voll oder teilweise zu vereinnahmen. Der Nießbrauch ist nach der ab 2009 geltenden Rechtslage umfassend abzugsfähig. Bislang galt die Abzugsfähigkeit in den klassischen Konstellationen nicht (z.B. Eltern übertragen Vermögen vorzeitig an Kinder), stattdessen wurde die Besteuerung durch die Stundungsregelung des § 25 ErbStG alter Fassung gemildert.

Bei Übertragungen gegen Nießbrauch oder Versorgungsleistungen sollten immer die ertragsteuerlichen Konsequenzen beachtet werden.

Steuerfreiheit zu Lebzeiten

Familienwohnheim

Die Regelung, nach der die Schenkung des Familienwohnheims – bzw. eines Anteils daran – zwischen Ehegatten zu Lebzeiten keine Schenkungsteuer auslöst, kann auch dazu genutzt werden, Barvermögen schenkungsteuerfrei zuzuwenden, indem der Beschenkte das steuerfrei erhaltene Familienwohnheim an seinen Ehepartner zurückverkauft, es darf jedoch kein Gesamtplan erkennbar sein.

Steuerfreiheit im Erbfall

Steht fest, dass die Kinder nach dem Tod der Eltern das Familienwohnheim selbst nutzen und auf diesem Wege die steuerliche Vergünstigung in Anspruch nehmen können, sollte dieses Vermögen nicht zu Lebzeiten übertragen werden und andere Vermögenswerte unter Ausnutzung der persönlichen Freibeträge übertragen werden.

b. Gestaltungsmöglichkeiten betreffend Unternehmensvermögen

Übertragung gegen Nießbrauch/Rentenzahlung

Es besteht die Möglichkeit, Unternehmensvermögen unter Nießbrauchsvorbehalt zu verschenken oder die Schenkung unter Vereinbarung von Rentenzahlungen vorzunehmen.

Disproportionale Familiengesellschaften

Die Disproportionalität bei Familiengesellschaften ist ein klassisches Gestaltungsinstrument, das auch nach der Erbschaft- und Schenkungsteuerreform Vorteile bieten kann. Disproportionalität bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Vermögenssubstanz auf die nächste Generation übergeht, die abgebende Generation aber

gleichzeitig ihren Einfluss auf das Vermögen (via Stimmrecht) behält und auch die Erträge unverändert vereinnahmen kann, denn die Beteiligungsquote am Gesellschaftsvermögen bzw. Stimmrechtsquote und der Umfang der Gewinnbeteiligung müssen nicht identisch sein.

Mehrfache Nutzung von Freibeträgen

Im Übrigen können durch die Gründung einer Familiengesellschaft und die frühzeitige Übertragung von Anteilen die persönlichen Freibeträge nach Übertragung weiterer Anteile nach Ablauf von 10 Jahren mehrfach beansprucht werden.

Einflussnahme auf die Lohnsumme

Durch die Beeinflussung der Lohnsumme kann auf die Inanspruchnahme der Vergünstigungen für Unternehmensvermögen Einfluss genommen werden. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind aber begrenzt, denn die Lohnsumme richtet sich in erster Linie nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Unternehmens und kann nicht beliebig gestaltet werden. Wird die Schenkung von Unternehmensvermögen langfristig geplant, kann in Erwägung gezogen werden, in den fünf Jahren vor der Übertragung verstärkt Arbeitsverhältnisse mit Arbeitnehmern abzuschließen, die nicht ausschließlich oder überwiegend in dem Betrieb tätig sind, denn die Vergütungen an diese Arbeitnehmer fließen in die Ausgangslohnsumme, die sich auf der Basis der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer endenden Wirtschaftsjahre berechnet, nicht mit ein. Nach der Übertragung sollten diese Arbeitsverhältnisse in Festarbeitsverhältnisse umgewandelt werden, um die Lohnsummenquote zu steigern.

Einflussnahme auf Quote des Verwaltungsvermögens / Schaffung von begünstigtem Betriebsvermögen

Wie unter Abschnitt 4 erläutert, kann Betriebsvermögen im Wege des vereinfachten Ertragswertverfahrens oder durch ein branchenübliches nichtsteuerliches Bewertungsverfahren bewertet werden; eine Festlegung auf eines dieser Bewertungsverfahren besteht nicht. In Einzelfällen kann es sinnvoll sein, eine Bewertungsmethode zu wählen, die zu einem möglichst hohen Gesamtunternehmenswert führt, um die Quote des darauf bezogenen Verwaltungsvermögens gering zu halten.

Ist eine Übertragung von Unternehmensvermögen geplant und liegt die Quote des schädlichen Verwaltungsvermögens über den zulässigen 50 % bezogen auf das gesamte Unternehmensvermögen (für die Inanspruchnahme des Regelmodells), gibt es Möglichkeiten, durch Einbringung von produktivem Vermögen Einfluss auf die Quote des Verwaltungsvermögens am Gesamtvermögen zu nehmen, um die Inanspruchnahme der Vergünstigungen zu sichern, dies jedoch unter Beachtung einer Zweijahresfrist.

Durch die Einbringung von Verwaltungsvermögen in operative Unternehmen können die Vergünstigungen für Betriebsvermögen auch für dieses Vermögen nutzbar gemacht werden.

Aufgrund von Unsicherheiten in Bezug auf die Bewertung von Gütern des Unternehmensvermögens oder des Verwaltungsvermögens sollte ein Sicherheitspuffer eingeplant werden (z.B. sollte das Verwaltungsvermögen nur auf circa 45 % erhöht werden). Beachtet werden muss in diesem Zusammenhang jedoch, dass kurzfristige Gestaltungen nicht möglich sind: Das Verwaltungsvermögen aus dem Privatbereich muss zwei Jahre

dem Betrieb zuzurechnen gewesen sein, damit dafür die steuerlichen Unternehmensvermögensvergünstigungen in Anspruch genommen werden können.

Pooling-Verträge

Pooling-Verträge liegen vor, wenn sich Gesellschafter u.a. untereinander vertraglich verpflichtet haben, das Stimmrecht nur einheitlich gegenüber nicht im Pooling-Verband befindliche Gesellschafter auszuüben. Die Vergünstigungen für Unternehmensvermögen können in diesem Fall auch bei einer Beteiligung von 25 % und weniger in Anspruch genommen werden, wenn unter Zusammenrechnung der Pool-Beteiligungen eine Quote von über 25 % erreicht wird. Die Stimmrechtsbindung muss über den Fünf- oder Siebenjahreszeitraum eingehalten werden, um die Vergünstigungen in vollem Umfang in Anspruch nehmen zu können.

c. Allgemeine Gestaltungsmöglichkeiten

Adoption

Bereits nach dem derzeit geltenden Recht kann eine Adoption genutzt werden, um für entfernte Verwandte oder nichtverwandte Personen der Steuerklassen II oder III eine Besteuerung nach Steuerklasse I zu erzielen. Eine Grundvoraussetzung für die Adoption ist, dass diese unter sittlichen Voraussetzungen gerechtfertigt ist. Die Gerichte verlangen das Bestehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen den beteiligten Personen. Die Durchführung einer Adoption gewinnt nach dem neuen Recht an Attraktivität, da sich das „Gefälle“ zwischen den Steuersätzen der Steuerklasse I und den Steuersätzen der Steuerklassen II und III nach der Reform vergrößert. Allerdings ist gut zu überlegen, ob für die Beteiligten die Adoption der richtige Weg ist, da damit auch

andere Konsequenzen verbunden sind (so z.B. Unterhaltspflichten). Einer Adoption bedarf es nicht, wenn das Vermögen ohnehin der Steuerklassenprivilegierung für Unternehmensvermögen (vgl. Abschnitt 5, letzter Absatz) unterfällt.

Sog. „Güterstandsschaukel“

Ehegatten können einen Wechsel des Güterstands gezielt nutzen, um Vermögen des einen Ehegatten steuerfrei auf den anderen Ehegatten zu übertragen; der Zugewinnausgleich ist nämlich erbschaft- und schenkungsteuerfrei (für nähere Informationen verweisen wir auf den Beitrag im ESC compact Herbst 2008, Seite 13: „Steuerfreier Vermögenstransfer durch Güterstandswechsel“, abrufbar unter www.esche.de).

Ausschöpfen und Ausnutzen von persönlichen Freibeträgen

Die persönlichen Freibeträge können im Verhältnis des Schenkers zum Beschenkten

alle zehn Jahre erneut in Anspruch genommen werden. Aus diesem Grund sollten aus steuerlicher Sicht bei größeren Vermögen schon zu einem frühen Zeitpunkt Schenkungen durchgeführt werden, um die persönlichen Freibeträge mehrmals ausschöpfen zu können. Daran ist insbesondere bei Vermögen mit hohen Erträgen zu denken, da diese nach Übertragung ohne weitere Erbschaft- und Schenkungsteuerbelastung beim Erwerber anwachsen.

Zur Ausnutzung persönlicher Freibeträge können auch Schenkungen „über Eck“ durchgeführt werden (so beispielsweise Zwischenschenkungen an den Ehepartner, der das Vermögen auf das Kind überträgt). Die Weiterschenkung sollte allerdings nicht unmittelbar im Anschluss an die Erstschenkungen erfolgen, sondern als selbstständige Schenkung nach einiger Zeit durchgeführt werden – es darf kein Gesamtplan für die Schenkungskette erkennbar sein.

10. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Reformgesetz

Finden Übertragungen nach neuem Recht statt, sollte Einspruch gegen ergangene Erbschaft- oder Schenkungsteuerbescheide eingelegt werden, da erhebliche verfas-

sungsrechtliche Bedenken gegen das Erbschaftsteuerreformgesetz bestehen. Die ersten Klagen sind schon bei den Gerichten anhängig.

Kontakt für weitere Infos:



RA StB Jürgen E. Milatz
Tel.: +49 (40) 36805-242
jmilatz@esche.de



RA StB Tom Kemcke
Tel.: +49 (40) 36805-158
tkemcke@esche.de



RAin Dr. Andrea Kämper
Tel.: +49 (40) 36805-350
akaemper@esche.de



WP StB Marianne Günther
Tel.: +49 (40) 36805-144
mguenther@esche.de

Impressum

Herausgeber ESC – Esche Schümann Commichau
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Herrengraben 31, 20459 Hamburg
Telefon: +49 (40) 36805-0
Telefax: +49 (40) 362896

V.i.S.d.P. Katrin Busch
Telefax: 040-362896
Email: kbusch@esche.de

Redaktion Katrin Busch

Gestaltung Meinig GmbH, Hamburg

Rechtliche Hinweise

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Die Angaben werden ausschließlich zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Eine Haftung oder Garantie für die Vollständigkeit (und Richtigkeit) der zur Verfügung gestellten Informationen wird nicht übernommen. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unseres Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt oder vervielfältigt werden.

© Juni 2010